

7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
8. die Aufnahme und Hingabe von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte;
9. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher, soweit sie über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen;
10. die Bildung und Verwendung von Rücklagen;
11. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufhebung des Verbandes;
12. Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen;
13. die Bestellung und Abbestellung der Betriebsleitung;
14. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Anstellung, Entlassung, für die Bezüge und Vergütung sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind.“

- 4) § 9 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes sowie der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung. Die Ausschussvorsitzenden und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld von 60 Euro.“

- 5) § 9 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Abs.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 Euro gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung.“

- 6) § 11 a (Rechnungsprüfungsausschuss) wird in die Verbandssatzung neu aufgenommen und wie folgt gefasst:

**„§ 11 a
Rechnungsprüfungsausschuss**

- 1) Der Zweckverband bildet als beratenden Ausschuss einen Rechnungsprüfungsausschuss.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

Neben einer Mehrheit von Verbandsversammlungsmitgliedern können weitere sachkundige Bürger in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. In den Ausschuss berufene sachkundige Bürger haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechten und Pflichten wie Verbandsversammlungsmitglieder.

- 3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Gewählt ist das Mitglied des Ausschusses, welches die meisten Stimmen erhält.
- 4) Gemäß des § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Zuständigkeit für die örtliche Prüfung.

Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellungen der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Verbandsvorstehers zu unterbreiten. Im Rahmen der örtlichen Prüfung hat er das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.

- 5) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, des Ortes und der Zeit der Sitzung so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch 1 x im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- 6) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- 7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben jeweils eine Stimme.
- 8) Der Verbandsvorsteher, deren Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Betriebsleitung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- 9) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und 3 Mitglieder des Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 12.12.2019

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher



Die Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Verbandssatzung ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V am 20.09.2019 angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 02.12.2019 ohne das rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 12.12.2019

Dr. Harcks
Verbandsvorsteher

